

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Gesundheitsausschuss	13.09.2016

Freiheitsentziehende Maßnahmen in der Pflege

Anfrage der Piratengruppe im Rat der Stadt Köln:

Durch den demographischen Wandel wird die Anzahl der pflegebedürftigen Menschen in Deutschland weiter steigen. Trotz verschiedener Reformen in der Vergangenheit ist der Pflegebereich weiterhin unterfinanziert. Da Personal für Patienten fehlt, die eine intensive Betreuung benötigen, müssen Pflegerinnen und Pfleger in manchen Fällen auf andere Maßnahmen zurückgreifen. Hierzu zählen die Freiheitsentziehenden Maßnahmen (FeM), die einer richterlichen Anordnung bedürfen. Laut Bundesjustizministerium wurden in 2013 rund 85.000 dieser FeM angeordnet.

Begründet wird die Anwendung dieser Maßnahmen mit einem erhöhten Gesundheitsrisiko, z. B. durch eine erhöhte Sturzgefahr der Patienten. Studien zeigen jedoch, dass durch die zunehmende Immobilität das Sturzrisiko sogar noch ansteigt.

1. Wie viele freiheitsentziehende Maßnahmen durch Fixierung wurden bei Prüfungen von Heimaufsichtsbehörde und Medizinischem Dienst der Krankenversicherung (MDK) in Köln in den vergangenen Jahren festgestellt?
2. Für wie viele dieser Fixierungen lag weder eine richterliche Genehmigung noch eine schriftliche Einwilligung der betroffenen Person vor und in wie vielen Fällen führte dies zu welchen Sanktionen der Überwachungsbehörden?
3. Falls möglich, wie war das Verhältnis der körpernahen Fixierungen? (Schlüsseln Sie die Zahlen bitte nach den verwendeten Arten auf: Gurt im Rollstuhl, Stecktisch am Rollstuhl, hochgestelltes Bettgitter, Bauchgurt, diagonale Fixierung, Fünf-Punkt-Fixierung.)
4. Wie viele der geprüften Pflegeeinrichtungen haben konzeptionell vorgesehen, auf derlei Fixierungen zu verzichten, und konnten entsprechende Beratungen nachweisen?

Die Verwaltung nimmt hierzu wie folgt Stellung:

- Zu 1. Am 15.01.2013 führte das Amt für Soziales und Senioren (Heimaufsichtsbehörde und Betreuungsstelle) eine große Auftaktveranstaltung im Rathaus zum „Werdenfelser Weg“ durch. Alle verantwortlichen Einrichtungsleitungen und Pflegedienstleitungen sowie die Trägervertreter/innen wurden hierzu eingeladen. Der „Werdenfelser Weg“ ist ein verfahrensrechtlicher Ansatz, der alle Beteiligten darin bestärken soll, Fixierungen und freiheitsentziehende Maßnahmen zu vermeiden.

Aufgrund umfangreicher Beratungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Heimaufsicht

Köln konnten im Zeitraum von Mitte des Jahres 2013 bis Ende des Jahres 2014 die freiheitsentziehenden Maßnahmen von 539 auf 429 gesenkt werden.

Von diesen freiheitsentziehenden Maßnahmen betrafen Mitte 2013 = 371 und Ende 2014 = 256 mechanische Vorrichtungen. Die restlichen Maßnahmen betrafen andere Freiheitsentziehungen wie z. B. Spezialeinrichtungen für Menschen mit Unterbringungsbeschluss des Betreuungsgerichts oder die Vergabe von sedierenden Medikamenten. Über die Feststellungen des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (MDK) liegen keine Erkenntnisse vor.

- Zu 2. Für alle Fixierungen lag eine Genehmigung des Betreuungsgerichts oder eine Einwilligung der Bewohner/innen der stationären Einrichtungen vor.
- Zu 3. Eine Aufschlüsselung der mechanischen Verrichtungen ist nicht möglich, da sie nicht erhoben wurde.

Durch eine hohe Fluktuation in stationären Einrichtungen ändert sich das Erfordernis von körpernahen Fixierungen sehr schnell. Eine regelmäßige Statistik wurde daher nicht erhoben, da sie ständig evaluiert werden müsste, um verlässliche Aussagen zu treffen. Das Betreuungsgericht Köln führt ebenfalls hierüber keine Statistik.

- Zu 4. Fast alle stationären Einrichtungen haben Konzepte entwickelt, um auf freiheitsentziehende Maßnahmen zu verzichten oder bisher durchgeführte Maßnahmen zu reduzieren.

Einige Einrichtungen haben, mit hohen Kosten verbunden, sogenannte Niederflurbetten angeschafft oder vorhandene Betten mit geteilten Bettgittern umgerüstet. Viele Konzepte beinhalten die Schulung von Pflegepersonal oder des Sozialen Dienstes, um Alternativen zu freiheitsentziehenden Maßnahmen aufzuzeigen. Die Beratung durch die Heimaufsicht erfolgt bei jeder Regelprüfung nach dem Wohn- und Teilhabegesetz und nach Aufforderung durch die Leitungskräfte der Einrichtungen im Einzelfall.

gez. Dr. Rau